

948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (245/A)

Am 26. April 1989 haben die Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Auf Grund der gegebenen Rechtslage haben Schüler, die von einer Unterstufenform der AHS in eine andere Oberstufenform der Langform der AHS übertragen wollen, im Regelfall Aufnahmsprüfungen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse des Gymnasiums in die 5. Klasse eines Realgymnasiums wäre eine Aufnahmsprüfung im Bereich der Werkerziehung sowie im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums in die 5. Klasse eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums wären Aufnahmsprüfungen im Bereich der Werkerziehung sowie in Chemie abzulegen.“

Derartige Aufnahmsprüfungen sind auch dann abzulegen, wenn der Inhalt eines Pflichtgegenstandes als Freizeitgegenstand erarbeitet wurde. Es erscheint gerechtfertigt, in Analogie zu § 31 des Schulunterrichtsgesetzes auch hier Freizeitgegenstände Pflichtgegenständen gleichzustellen. Darauf nimmt der vorgeschlagene Artikel I Bedacht. Ferner ist in dieser Bestimmung der Entfall einer Aufnahmsprüfung im Bereich der Werkerziehung in jenen Fällen vorgesehen, in denen in diesem Bereich kein Pflichtgegenstand mehr zu besuchen ist.“

Die Oberstufenreform der AHS sieht das Realistische Gymnasium nicht mehr vor. Denselben Bildungsinhalt kann nach der Neuregelung ein Schü-

ler nur erwerben, wenn er in der Unterstufe das Gymnasium und in der Oberstufe das Realgymnasium mit Fortsetzung des gymnasialen Lateinunterrichtes wählt. In diesem Fall hat er jedoch auch nach der im Artikel I vorgeschlagenen Regelung eine Aufnahmsprüfung in Geometrischem Zeichnen abzulegen. Da die Oberstufenreform erst im Juni 1988 vom Nationalrat beschlossen worden ist und die neuen Lehrpläne für die Oberstufe der AHS im Bundesgesetzblatt erst zu Beginn des Jahres 1989 verlautbart worden sind, wären jene Kinder, die im Vertrauen auf das bisher bestehende Realistische Gymnasium in der Unterstufe das Gymnasium besucht haben, wegen der nunmehr abzulegenden Aufnahmsprüfung zusätzlich belastet; dies soll durch die Übergangsbestimmung des Artikels II vermieden werden.“

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. Mai 1989 der Vorbereitung unterzogen. Als Berichterstatterin im Ausschuß fungierte die Abgeordnete Dr. Gertrude Brinek. An der sich an den Bericht anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer, Helga Erlinger, Matzenauer, Mag. Schäffer und Dr. Mayer sowie die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Dr. Gertrude Brinek gewählt.

Der Unterrichtsausschuß stellt als Ergebnis seiner Beratungen somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 1989 05 11

Dr. Gertrude Brinek

Berichterstatterin

Mag. Schäffer

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1988 und 327/1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird eingefügt:

„Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in eine andere Form

§ 30 a. Für den Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in die nächsthöhere Stufe einer anderen Form gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind und eine Aufnahmsprüfung in Werkerziehung (ein-

schließlich Technisches Werken und Textiles Werken) dann entfällt, wenn keiner dieser Pflichtgegenstände in einer höheren Stufe der angestrebten Form als Pflichtgegenstand zu besuchen ist.“

Artikel II

Für Schüler, die von der 4. Klasse des Gymnasiums zu Beginn der Schuljahre 1989/90 und 1990/91 in die 5. Klasse des Realgymnasiums übergetreten und das in der gymnasialen Unterstufe begonnene Latein in der Oberstufe fortsetzen, ist § 30 a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Aufnahmsprüfung in Geometrischem Zeichnen abzulegen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.